

**Konzept zur**  
**„Lübecker Praxis“**  
**in gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren**

Lübeck, den 29.11.2007  
mit Änderung vom 11.3.2008

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts der Hansestadt Lübeck, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle der Gemeinde-diakonie, Lübecker Rechtsanwälte sowie die Familienrichterinnen und Familienrichter des Amtsgerichts Lübeck sind übereingekommen, in gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsauseinandersetzungen zukünftig in Anlehnung an das sog. Coche-mer Modell vorzugehen, soweit nicht in Einzelfällen, eine abweichende Regelung geboten erscheint.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass dieses Konzept nicht vertraglich verbindlich vereinbart werden kann. Alle Beteiligten sind jedoch der Ansicht, dass sich die nachfolgenden Grundsätze im Rahmen des geltenden Verfahrensrechts halten. Deswegen wird sich jeder der Beteiligten in seinem Verantwortungsbereich an den Grundsätzen orientieren. Soweit davon in Einzelfällen nach Meinung einer beteiligten Stelle abgewichen werden sollte, wird das ausdrücklich mitgeteilt und begründet werden.

**I. Den Verfahrensabsprachen orientieren sich an folgenden **Grundannahmen und Zielen:****

1. Dem Wohl von Kindern, die die Trennung ihrer Eltern erleben, entspricht es in der Regel, einen verlässlichen und ununterbrochenen **Kontakt zu beiden Eltern** in der Trennungssituation und darüber hinaus zu halten. Dafür ist es erforderlich, dass ein einvernehmlicher, möglichst spannungsfreier und für die Kinder durchschaubarer Umgang praktiziert wird. Das zu gewährleisten entspricht der elterlichen Verantwortung. In diesem Sinne ist der Umgang das Recht und die Pflicht von Eltern und Kindern.
2. Dem Wohl von Kindern, die die Trennung ihrer Eltern erleben, entspricht es in der Regel, dass die Kinder auch nach der Trennung die **fortdauernde gemeinsame elterliche Verantwortung** erleben können. Das wird durch ein gemeinsames

Sorgerecht am besten gewährleistet.

3. Wenn es zu gerichtlichen (wie außergerichtlichen) Auseinandersetzungen zwischen den Eltern über das Sorge- und Umgangsrecht kommt, ist es die gemeinsame Verantwortung der staatlichen Stellen, der Organe der Rechtspflege, wie der beauftragten Stellen der freien Träger, **zügige und unbürokratische Verfahrensweisen** zu gewährleisten.
4. Das Ziel aller professionell Beteiligten sollte es in der Regel sein, die Eltern darin zu unterstützen, eine **einvernehmliche und von ihnen innerlich tragbare Lösung** zu finden. Das stärkt grundsätzlich die Elternverantwortung im Interesse der Kinder.
5. Allen Beteiligten ist darüber hinaus bewusst, dass es auch Konstellationen geben kann, bei denen die genannten Grundsätze nicht verwirklicht werden oder einvernehmliche Regelungen nicht erreicht werden können. In solchen Fällen muss es zu auf den Einzelfall abgestimmte Verfahrensweisen und **gerichtlichen Entscheidungen** kommen.

Damit sind insbesondere Fälle psychischer, seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt gegenüber einem Elternteil oder einem Kind gemeint. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, je nach Lage des Einzelfalls das Verfahren abweichend zu gestalten. Dazu kann gehören:

- einen längeren Vorlauf bis zum Termin vorzusehen
- die Begleitung durch Personen des Vertrauens zuzulassen, auch neben der Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt
- die Vorhaltung besonderer Sicherheitsmaßnahmen im Gerichtssaal und Gerichtsgebäude vor und nach dem Termin (Gegenwart von Sicherheitspersonal, getrennte Warteräume)
- die Durchführung getrennter Anhörungen.

Die Anordnung einer oder mehrerer Maßnahmen erfolgt durch den zuständigen Richter oder die zuständige Richterin nach Anhörung der Beteiligten und Abwägung aller Umstände im Einzelfall im Rahmen des prozessualen Ermessens. Die übrigen Beteiligten werden ausdrücklich die Abweichung von der Lübecker Praxis

anregen, wenn sie gesicherte Erkenntnisse haben, dass eine Gewaltsituation vorliegt.

Das alles steht aber nicht der Anwendung der Grundsätze der „Lübecker Praxis“ in den meisten Fällen entgegen.

**II. Um diese Ziele zu erreichen werden folgende **konkrete Verfahrenabsprachen** getroffen, für die Fälle, in denen Anträge beim Amtsgericht Lübeck anhängig werden:**

**1. Das Gericht** wird nach Eingang des Antrages sofort einen Termin zur mündlichen Anhörung der Beteiligten anberaumen, der spätestens etwa 4 Wochen nach Eingang des Antrages liegen sollte.

Der Termin ist für alle Beteiligten verbindlich und wird nur in Ausnahmefällen verschoben. Um organisatorische Schwierigkeiten zu vermeiden, wird sich das Gericht um eine telefonische Abstimmung mit Jugendamt und beteiligten Anwälten bemühen.

Der Antrag und die Terminsladung werden sofort dem Jugendamt übermittelt. Zur Beschleunigung der Postlaufzeiten erfolgt die Übersendung per Fax direkt an die zuständige Beratungsstelle.

Zu dem Termin wird das Gericht das persönliche Erscheinen der beteiligten Eltern anordnen und die Eltern auch sofort persönlich laden. Im Ladungsschreiben werden die Eltern

- über die verfahrensrechtlichen Regelungen informiert,
- über die zuständige Beratungsstelle des Jugendamtes und deren Servicezeiten unterrichtet (telefonisch Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr),
- darauf hingewiesen, dass eine kooperative Beteiligung der Eltern an der Lösung des Konfliktes erwartet wird, wozu auch der Kontakt mit dem Jugendamt gehört.

Eine Anhörung der Kinder erfolgt vor dem angesetzten Termin in der Regel nicht.

Die beteiligten Anwälte werden zu dem Termin geladen, wobei die antrags-entgegennende Seite über den Antrag abschriftlich informiert wird und Gelegenheit auch zur schriftlichen Erwiderung hat. Eine inhaltliche, schriftliche Erwiderung

muss aber nicht erfolgen. Es hat keine verfahrensrechtlichen Nachteile, wenn sie nicht erfolgt.

**2. Das Jugendamt** wird nach Eingang der gerichtlichen Mitteilung kurzfristig festlegen, wer zur Bearbeitung der Angelegenheit zuständig ist. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter wird dem Gericht per Rückfax mitgeteilt.

In den Beratungsstellen wird i.d.R. die Zuständigkeit in einer gemeinsamen Dienstbesprechung jede Woche Dienstag oder Mittwoch geklärt. Es könnte also das Problem entstehen, dass bei Eingang einer gerichtlichen Mitteilung am Mittwochnachmittag die Zuständigkeit erst am darauf folgenden Mittwoch geklärt werden könnte. Für diese Fälle wird sich jedoch das Jugendamt darum bemühen, schon vorher eine Klärung herbeizuführen.

Nach Eingang der gerichtlichen Mitteilung und Klärung der Zuständigkeit bemüht sich das Jugendamt kurzfristig um Kontakt mit den betroffenen Eltern und den Kindern. Es werden möglichst Gespräche mit beiden Kindeseltern geführt, um die Möglichkeiten der einvernehmlichen Regelung auszuloten.

Über den Verlauf der Gespräche berichtet das Jugendamt mündlich in dem anberaumten Gerichtstermin. Ein schriftlicher Bericht erfolgt zunächst nicht.

**3. Die beteiligten Rechtsanwälte** versuchen in den vorbereitenden Schriftsätzen und der mündlichen Anhörung eine Eskalation der Auseinandersetzung zu vermeiden und eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes zu fördern. Sie unterrichten die Eltern bereits in den Beratungsgesprächen über dieses Konzept. Außerdem werden Sie

- in den Schriftsätzen den Streitstand nur kurz und sachlich darstellen, die eigentliche Erörterung soll der mündlichen Anhörung vorbehalten bleiben,
- ihren Schriftsätzen möglichst auch eine Abschrift für das Jugendamt beifügen,
- eventuelle Telefon- oder Telefaxnummer oder auch E-Mail- Anschriften der Parteien zur Weitergabe an das JA mitteilen,
- eventuell mit der Sache schon befasste Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Jugendamtes (und dortige Aktenzeichen) benennen, damit diese von dem Gericht direkt angeschrieben werden könnten.

**4. Für den ersten gerichtliche Anhörungstermin** soll ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, wobei eine Verhandlungszeit von etwa 1 ½ bis 2 Stunden als ausreichend angesehen wird und möglichst nicht überschritten werden sollte. Im Termin

sollen zunächst die Parteien die Möglichkeiten zur Äußerung haben, anschließend äußert sich das Jugendamt zu dem Ergebnis und dem Ablauf der bisherigen Gespräche.

Soweit im Rahmen des gerichtlichen Anhörungstermins eine Einigung gefunden wird, erfolgt eine Protokollierung als gerichtlicher Vergleich. Eine weitere Protokollierung des Inhaltes der Erörterungen und des Berichtes des Jugendamtes findet in diesem Fall nicht statt.

Soweit eine als abschließend empfundene Einigung der Parteien bereits bei den Gesprächen mit dem Jugendamt gefunden wird, legt das Jugendamt die Einigung schriftlich nieder und unterrichtet das Familiengericht. In einem solchen Fall könnten dann gerichtliche Maßnahmen unterbleiben und der Termin aufgehoben werden. Die beteiligten Anwälte oder die Parteien selbst erklären sodann die Rücknahme oder Erledigung des Antrages.

Im Falle einer einvernehmlichen Lösung wird in aller Regel kein Grund gesehen, gem. § 13a FGG Verfahrenskosten einer Seite aufzuerlegen. Jeder trägt also seine Anwaltskosten selbst. Gerichtsgebühren werden gem. § 94 KostO in diesem Fall nicht erhoben. Die abgesprochene Verfahrensweise steht der Annahme der Erfolgsaussicht eines Antrages oder einer Verteidigung im Sinne des § 114 ZPO nicht entgegen.

**5. Die Erziehungsberatungsstelle** wird beteiligt, wenn in dem gerichtlichen Anhörungstermin keine Einigung der Eltern gefunden werden konnte. Der erste Termin zur Kontaktaufnahme soll spätestens in der dem gerichtlichen Anhörungstermin folgenden Woche stattfinden. Der Termin wird möglichst in der gerichtlichen Anhörung durch das Gericht in Abstimmung mit den übrigen (anwesenden) Beteiligten festgelegt.

Das Gericht übersendet der EB sodann das Protokoll der ersten Anhörung mit den Rahmendaten (Name, Anschrift, Geburtsdaten der beteiligten Eltern und Kinder sowie die Namen der beteiligten Prozessbevollmächtigten. Inhaltliche Informationen soll das Protokoll bis zu diesem Zeitpunkt nur in allgemeiner Form enthalten („Überschriften“).

Die Erziehungsberatungsstelle unterbreitet den Eltern ein intensives Beratungs-

angebot. Soweit es unter Mitarbeit der Erziehungsberatungsstelle zu einer Einigung zwischen den Eltern kommt, veranlassen die Eltern ggf. über ihrer Prozessbevollmächtigen die gerichtliche Protokollierung oder die Abgabe sonstiger prozessualer Erklärungen.

Im Übrigen wird die EB dem AG und dem JA nur schriftlich mitteilen,

- ob die Beratung erfolgreich oder nicht erfolgreich war,
- ob und von wem die Beratung ggf. abgebrochen wurde,
- ob und wer ggf. gar nicht erschienen ist.

Sollte die EB bei der Beratung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls feststellen, wird sie das ebenfalls vermerken.

Im Übrigen unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EB der Schweigepflicht hinsichtlich der Inhalte und der Einzelheiten des Ablaufs der Beratung. Sie werden dem Gericht und dem JA weder schriftlich noch mündlich weitergehende Auskünfte erteilen. Die Beteiligten gehen auch davon aus, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EB ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zusteht.

**6. Ein zweiter gerichtlicher Anhörungstermin** wird durchgeführt, wenn auch mit Hilfe der Beratungsstelle keine Einigung zustande kommt. Der Termin wird nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung möglichst binnen 2 Wochen anberaumt. In diesem Termin wird das weitere Vorgehen abgestimmt auf den Einzelfall besprochen. Dabei ist es auch möglich, dass die Eltern erneut, mit bestimmten Auflagen an die EB überwiesen werden. In einem solchen Fall werden die konkreten Auflagen der EB mitgeteilt.

Da, abgestimmt auf den Einzelfall aber auch alle übrigen Möglichkeiten der Verfahrensführung in Betracht kommen, wird an dieser Stelle davon abgesehen, weitere konzeptionelle Vorgaben festzuhalten.

Von dem Ergebnis derjenigen Verfahren, die auch nach der Beteiligung der Erziehungsberatungsstelle noch fortgesetzt werden müssen, wird die Beratungsstelle unterrichtet.

III. Begleitend zur Lübecker Praxis werden sich Vertreter des JA, des AG, der EB und der Anwaltschaft regelmäßig in einem **Arbeitskreis** treffen.

Der Arbeitskreis wertet die Handhabung aus, erörtert evtl. Probleme grundsätzlicher Bedeutung und entwickelt die „Lübecker Praxis“ fort. Außerdem dient der Arbeitskreis dem Austausch von Informationen.